
Rechtseinräumung/Urheber- und Verlagsrechte

Die Verfasser von Beiträgen für die Zeitschrift „Medizinrecht (MedR)“ übertragen dem Springer-Verlag in Erweiterung von § 38 Abs. 1 UrhG das ausschließliche Recht der Speicherung, Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe ihres Beitrags – einschließlich des Rechts zur Übersetzung – für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts in gedruckter und elektronischer Form.

Alle in MedR veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeiteten oder redigierten Gerichtsentscheidungen einschließlich ihrer Leitsätze. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil der MedR darf außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Springer-Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Daten-verarbeitungsanlagen, verwendete Sprache übertragen werden.

Hinweise zur Aufbereitung von Entscheidungen und Anmerkungen

Den Beiträgen für die Rubrik „Rechtsprechung“ in MedR sind **voranzustellen**:

- eine Überschrift
- in der nächsten Zeile die einschlägigen Paragraphen
- in den folgenden Zeilen die (mit arabischen Ziffern nummerierten) Leitsätze des Gerichts (sonst des Bearbeiters, als solche gekennzeichnet) sowie
- in einer weiteren Zeile das Gericht, Datum der Entscheidung u. Aktenzeichen.

Die darauf folgende **Problemstellung** ist eine Besonderheit von MedR. Sie erleichtert dem Leser den Zugang zu der Entscheidung. Die Problemstellung ist von der Anmerkung zu unterscheiden. In der Problemstellung sollen die Kernfragen aufgeführt und in einen größeren Zusammenhang gestellt sowie ggf. mit kurzen Bemerkungen versehen werden; von einer Zusammenfassung der nachfolgenden Entscheidung ist hingegen abzusehen. Fundstellennachweise sind in Klammern in den Text aufzunehmen, nicht in Fußnoten. Die Problemstellung nimmt eine halbe bis ganze Spalte ein (entspr. max. zwei Manuskriptseiten = **3.000 Zeichen** incl. Leerzeichen).

Zu wichtigen Entscheidungen kann über die Problemstellung hinaus zusätzlich eine **Anmerkung** verfasst werden. Diese beginnt mit einem Hinweis auf die Bedeutung und zentralen Fragen der Entscheidung, enthält eine Bewertung und soll mit einem Fazit schließen. Die Abschnitte können mit Zwischenüberschriften versehen und mit römischen Ziffern nummeriert werden. Fundstellen sind in Fußnoten nachzuweisen. Die Anmerkung soll einen Umfang von **12.000 Zeichen** incl. Leerzeichen nicht überschreiten.

Schicken Sie bitte stets

1. die **Problemstellung/Anmerkung** als **elektronische Datei** an medizinrecht@uni-koeln.de
2. das von Ihnen **handschriftlich bearbeitete Original der Entscheidung** als Scan oder per Post an:

Prof. Dr. Christian Katzenmeier
- Schriftleitung MedR -
Institut für Medizinrecht
Universität zu Köln
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

In der **Originalentscheidung** soll durch handschriftliche Bearbeitung der Tatbestand unter der Überschrift „**Zum Sachverhalt**“ zusammengefasst werden. Vorgenommene Kürzungen sind durch „[...]“ zu kennzeichnen. Die (evtl. gekürzte) Fassung der Entscheidungsgründe folgt unter der Überschrift „**Aus den Gründen**“. Kürzungen sind wiederum durch „[...]“ zu kennzeichnen. Auf die Authentizität des amtlichen Textes wird großer Wert gelegt.

Bei der Bearbeitung der Originalentscheidung sind folgende **Abkürzungen** vorzunehmen: Kl. (Kläger), Bekl. (Beklagter), Ur. v. (Urteil vom), AG (Amtsgericht), LG (Landgericht) usw. Bei Datumsangaben wird der Monat stets als Zahl angegeben (z.B. nicht 15. Januar 2024, sondern 15.1.2024).

Geben Sie Ihre **Kontakt Daten** (Name, Berufsbezeichnung, ggf. Arbeitgeber, Adresse, E-Mail) bitte auf der ersten Seite des Manuskripts an.

Weitere Hinweise zu Anmerkungen

Personennamen (Verfasser, auch Herausgeber u.ä.) werden sowohl im Fließtext als auch in den Fußnoten *kursiv* gesetzt, nicht aber die Namen der Gerichte. Hervorhebungen im Text erfolgen ebenfalls durch *Kursiv*schrift. Fettdruck sowie Unterstreichungen sind nicht vorgesehen.

Abkürzungen erfolgen entsprechend allgemeinen Gepflogenheiten sowie dem Abkürzungsverzeichnis der MedR, das dem Jahresinhaltsverzeichnis beigelegt ist. Gesetze und Verordnungen sowie Gerichte sind mit den amtlichen Abkürzungen (z.B. BGB, BGH), Zeitschriften entsprechend den gängigen Abkürzungen zu bezeichnen (z.B. MedR, NJW).

Die Bandzahl wird nach der Abkürzung „Bd.“ als arabische Zahl dargestellt. Randnummern werden mit „Rdnr.“ (Einzahl) und „Rdnrn.“ (Mehrzahl), Anmerkungen mit „Anm.“, Auflage mit „Aufl.“, Festschrift für mit „FS f.“, Fußnote mit „Fn.“, Bundestagsdrucksache mit „BT-Dr.“ und Herausgeber mit „Hrsg.“ abgekürzt.

Gesetzesangaben entsprechen folgendem Beispiel: § 630e Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Halbs. 2 BGB. Die Absatznummer wird nicht mit römischen Ziffern abgekürzt. „Satz“ wird nicht ausgeschrieben, sondern mit „S.“ abgekürzt. Zwischen Paragraph und Zahl steht ein Leerzeichen.